

**Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau
und Wirtschaft der Fachhochschule
Lübeck über das Studium
im Bachelor - Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit den
Vertiefungsrichtungen
Gesundheitswirtschaft / International
Management and Business
(Studienordnung
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor)
Vom 31.07.2007**

zuletzt geändert durch Satzung
vom 15. November 2012

**§ 1
Studiengang**

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business umfasst allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und sich daraus entwickelnd insbesondere betriebswirtschaftliche Bereiche mit verschiedenen Schwerpunkten.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / International Management and Business erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie sollen insbesondere auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management von Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen mittlerer Größe, Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen vorbereitet, auf Führungs- und Managementaufgaben sowie der qualifizierten Sachbearbeitung vorbereitet, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkennt-

nissen vertraut gemacht und zum verantwortungsbewussten, schöpferischen und kooperativen Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3
Studienaufbau**

Das Studium umfasst die beiden Studienrichtungen „Gesundheitswirtschaft“ sowie „International Management and Business“ und gliedert sich in die

1. erste Phase im ersten Studienjahr mit der Behandlung der fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften und der spezifischen thematischen Fachgebiete aus der Gesundheitswirtschaft sowie dem Bereich „International Management and Business“,
2. zweite Phase im zweiten und dritten Studienjahr aufbauend auf den Grundlagen mit der Vertiefung der spezifischen Disziplinen der Gesundheitswirtschaft und des Bereichs „International Management and Business“ sowie einer methodisch orientierten Vertiefung der Wirtschaftswissenschaften.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Leistungen nachweisen können.

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik**

- (1) Lehrveranstaltungen sind
 - Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
 - Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmende und Diskussionen.
- (2) Für das Selbststudium werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule über das Internet verfügbar gemacht.

(3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie das teilweise oder vollständige Erfordernis des Selbststudiums bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

Teil III Praktische Tätigkeit

§ 9 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit

sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 10 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Projektstudium. Dessen Zweck ist das projektbezogene, fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Projektstudium kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden und dauert 12 Wochen. Während dieser Zeit ist ein mit einem oder einer betreuenden Hochschullehrenden abgestimmtes Projekt zu bearbeiten. Für das Praktikum sind die ersten fünf Wochen nach Ende des fünften Semesters vorgesehen. Ein Teil des Projektstudiums kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der ersten drei Semester.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Projektstudiums die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2012 in Kraft und gilt für alle zum Wintersemester 2012/13 neu eingeschriebenen Studierenden.

ANLAGE 1 - REGELSTUDIENPLAN

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrtart
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>								
Mathematik	5						5	Pflicht
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht
Finanzmathematik		3					3	Pflicht
Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften			2				2	Pflicht
Grundlagen Medizin	6						6	Pflicht
Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht
Kostenrechnung		5					5	Pflicht
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht
Englisch	3						3	Pflicht
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>								
Controlling				5			5	Pflicht
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht
Logistik				5			5	Pflicht
Marketing			5				5	Pflicht
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit*					7		7	Pflicht
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht
Spezielle Informationstechnologie					5		5	Pflicht
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht
<i>Medizin und Gesundheitswirtschaft</i>								
Krankheitslehre I		5					5	Pflicht
Krankheitslehre II			5				5	Pflicht
International Health Care				5			5	Pflicht
Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik			5				5	Pflicht
Spezielle Rechtsfragen im Gesundheitswesen			2				2	Pflicht
Kostenrechnung und Erlösmanagement in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft				5			5	Pflicht
Management in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft					5		5	Pflicht
Leistungs- und Prozessmanagement					5		5	Pflicht
Abschlussarbeit und –kolloquium								
Projektstudium						15	15	Pflicht
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht
Summe	29	30	27	32	32	30	180	

* Unterrichtssprache Englisch

ANLAGE 2 - REGELSTUDIENPLAN

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „International Management and Business“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrtart
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>								
Mathematik	5						5	Pflicht
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht
Finanzmathematik		3					3	Pflicht
Quantitative Methods in economics				5			5	Pflicht
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht
Spezielle Informationstechnologie			5				5	Pflicht
Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht
Grundlagen des Management	5						5	Pflicht
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht
Kostenrechnung		5					5	Pflicht
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht
Englisch	3						3	Pflicht
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>								
Controlling				5			5	Pflicht
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht
Logistik				5			5	Pflicht
Marketing			5				5	Pflicht
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit*					7		7	Pflicht
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht
<i>Internationale Wirtschaft</i>								
Verhandlungsendlisch			3				3	Pflicht
Internationale Märkte					5		5	Pflicht
International Accounting and Taxes			5				5	Pflicht
Internationale Wirtschaftspolitik				5			5	Pflicht
Business Finance					5		5	Pflicht
Internationales Marketing					5		5	Pflicht
Internationales Management			5				5	Pflicht
Logistics Management					2		2	Pflicht
Abschlussarbeit und –kolloquium								
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht
Projektstudium						15	15	Pflicht
Summe	28	25	31	32	34	30	180	
* Unterrichtssprache Englisch								